

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 107/08 B

L 6 AL 230/02 (Hessisches LSG)
S 5 AL 216/01 (SG Marburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 18. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihrer Begründung keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechende Darlegung oder Bezeichnung der geltend gemachten Zulassungsgründe zu entnehmen ist.
- 2 1. Die vom Beschwerdeführer behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Denn zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Insoweit muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Dem Vorbringen der Beschwerdebegründung sind vor allem keinerlei geeignete Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der formulierten Frage zu entnehmen, "inwieweit die Insolvenzgeldbescheinigung für Vollständigkeit und Abgeschlossenheit des zu Grunde liegenden Sachverhalts bürgt". Unabhängig davon, ob damit überhaupt eine Rechtsfrage hinreichend klar formuliert ist, lässt sich aus der Beschwerdebegründung und dem dort allenfalls bruchstückhaft geschilderten Sachverhalt nicht nachvollziehen, inwiefern das Bundessozialgericht (BSG) in einem etwaigen Revisionsverfahren über diese Frage entscheiden müsste. Die sinngemäß aufgestellte Behauptung, das Landessozialgericht (LSG) habe wegen des Inhalts der Insolvenzgeldbescheinigung, wonach der Kläger nicht als Arbeitnehmer im insolventen Unternehmen beschäftigt war, die Frage des Zustandekommens eines Arbeitsverhältnisses nicht offen lassen und seine Entscheidung nicht auf den Anfechtungstatbestand des § 184 Abs 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) stützen dürfen, ist unschlüssig. Denn bei dem geschilderten Inhalt der "Insolvenzgeldbescheinigung", worin die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers verneint worden ist und damit gerade die Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Insolvenzgeld (Insg) fehlt, ist kein Grund für die Annahme ersichtlich, es könne gleichwohl für den Anspruch auf Insg auf ein angebliches Vertrauen in die Nichtbeachtung einer zuvor von der Insolvenzverwalterin ausgesprochenen Anfechtung des Arbeitsvertrages rechtserheblich ankommen.
- 4 Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass sich das Beschwerdevorbringen weitgehend auf vom LSG nicht festgestellte Tatsachen bezieht (zur Ungeeignetheit tatsächlichen



Vorbringens vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16; Beschluss des Senats vom 20. August 2007, B 11a AL 159/06 B) und dass die Beschwerdebegründung auch keine nachvollziehbaren Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage enthält (vgl etwa zu den Wirkungen der Insolvenzgeldbescheinigung gemäß § 314 SGB III: Estelmann in Eicher/Schlegel, § 314 RdNr 28 ff).

- 5 2. Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt der Vortrag, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 4. Juli 2007, B 11a AL 5/06 R, SozR 4-2400 § 7 Nr 8, abgewichen. Denn um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen. Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers offensichtlich nicht gerecht. Es fehlt insbesondere an der Darstellung eines grundsätzlichen Widerspruchs des LSG gegen die angeführte Rechtsprechung des BSG.
- 6 3. Mit dem nicht näher substantiierten Vorbringen, das LSG lasse den für die Entscheidung maßgeblichen Vortrag unberücksichtigt und setze sich "über Rügen des rechtlichen Gehörs" hinweg, wird kein Verfahrensmangel in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Es fehlt sowohl an nachvollziehbaren Ausführungen zum Vorliegen einer Verletzung rechtlichen Gehörs, als auch an Darlegungen zur Frage, inwieweit die Entscheidung des LSG auf einem Verfahrensmangel beruhen kann. Die vorsorglich erklärte Bezugnahme auf den Vortrag in der Vorinstanz kann die erforderliche Auseinandersetzung mit dem Berufungsurteil nicht ersetzen.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

